Leitfaden zu den Aktionsrichtlinien „Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie“

ANTRAGSTELLUNG

für EFRE- und Additionalitätsprojekte

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES 3

Bei Antragstellung zu beachten 3

Antragstellung vor Beginn der Arbeiten 3

Vollständigkeit des Förderantrages 4

Vorabeinreichung mittels E-Mail oder Fax 4

Wie verläuft die Einreichung? 4

Anerkennungsstichtag 5

Fördervertrag 5

Besonderheiten bei EFRE geförderten Projekten 5

ANTRAG AUF FÖRDERUNG IN DER AKTIONSRICHTLINIE “INVESTITIONSBEIHILFEN – GEWERBE/ INDUSTRIE“ 6

Antragsteller 7

ÖNACE-Code 7

Unternehmensgegenstand 7

Jungunternehmer 7

Weitere Betriebsstätten im In- und Ausland 7

Angaben zur Unternehmensgröße 8

KMU-Definition 8

De-Minimis-Abfrage – Selbsterklärung 8

Projektangaben 9

Projektkosten und Finanzierung 9

Förderbare (anerkennbare) Projektkosten 9

Bedingungen für Anerkennung von Kosten 10

Unter bestimmten Voraussetzungen anerkennbare Kosten 12

Nicht förderbare Kosten 13

Projektfinanzierung 15

Welche Arten von Förderungen sind für die gleichen Projektkosten geplant bzw. werden/wurden beantragt/genehmigt/erhalten? 16

Beschäftigung im Burgenland 17

Erklärung des antragstellenden Unternehmens 17

Erforderliche Unterlagen 18

Allgemeine Unterlagen 18

Projektbezogene Unterlagen 19

Formulare der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH 20

AUSFÜHRLICHES UNTERNEHMENS- UND PROJEKTKONZEPT 20
Darstellung des Unternehmens 20
Projektbeschreibung 21
Beschreibung der einzelnen Investitionsmaßnahmen im Detail 21
Technologie- und Innovationsgehalt 21
Beschäftigungspolitische Auswirkungen 22
Betriebswirtschaftliche Bedeutung – Wachstumspotentiale 22
Regionalwirtschaftliche Bedeutung 22
Umweltrelevanz 22
VORSCHAURECHNUNG 23
ARBEITSPLATZINDIKATOREN 25
AWARENESS-FRAGEBOGEN ZU NACHHALTIGKEIT UND CHANCENGLEICHHEIT 27
KONTAKTINFORMATIONEN 28
Ansprechpartnerinnen für EFRE- und Additionalitätsprojekte 28
ANHANG A – KMU-DEFINITION GEM. EU-BEIHILFERECHT 29
Unternehmensdefinition 29
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 29
Schwellenwerte für Beschäftigte 29
Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme 29
Unternehmenstypen 29
„Eigenständiges" Unternehmen 30
„Partnerunternehmen" 30
„Verbundene Unternehmen" 30
Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme 31
„Eigenständiges" Unternehmen 31
„Partnerunternehmen" und „verbundenes Unternehmen" 31
ANHANG B – PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN 32
Publizitätsvorschriften während der Durchführung des Vorhabens 32
Permanente Publizitätsvorschriften ab Abschluss des Vorhabens 33
IWB/EFRE-Programmlogo auf Publikationen und Unterlagen 33
Veröffentlichung Projektdaten auf www.efre.gv.at 33

ALLGEMEINES

Dieser Leitfaden ist eine ergänzende Information zur Förderrichtlinie „Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie". Der Förderwerber nimmt bereits mit Antragstellung den Leitfaden zur Kenntnis und verpflichtet sich durch Unterzeichnung des Fördervertrages, die darin festgesetzten Modalitäten, Auflagen und Bedingungen einzuhalten. Der Leitfaden wie auch die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland dienen dazu, dem Förderwerber Informationen hinsichtlich der Antragstellung, Projektbeurteilung und des Projektverlaufs zu liefern.

https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/10/Aktionsrichtlinie__Investitionsbeihilfen_GI.pdf

https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/11/RahmenRL__Juli2015.pdf

Bei Antragstellung zu beachten

Um für ein Investitionsvorhaben eine Förderung erhalten zu können, muss ein schriftlicher Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingebracht werden. In Bezug auf die Antragstellung sind vor allem folg. wichtige Punkte zu beachten:

Antragstellung vor Beginn der Arbeiten

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn diese einen Anreizeffekt für den Förderwerber haben. Um sicherzustellen, dass die Förderung für Sie erforderlich ist und als Anreiz für Ihr geplantes Vorhaben wirkt, muss der Förderantrag unbedingt **vor Beginn der Arbeiten** für das Vorhaben bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH gestellt werden. Gemäß der zugrundeliegenden EU-Verordnung ist der „Beginn der Arbeiten" wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht,

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Erfolgt die Antragstellung bei der Förderstelle bei nur einer einzelnen Kostenposition nach dem Beginn der Arbeiten (d.h. zB Antragstellung erst nach Bestellung einer Ausrüstung oder nach Baubeginn) müssen die gesamten für das Vorhaben beantragten Kosten als nicht förderbar bewertet und der Förderantrag abgelehnt werden. Bei der Abrechnung ist zu jeder Investitionsmaßnahme nachzuweisen, wann die Beauftragung/Bestellung erfolgte. Stellt sich im Zuge der Abrechnung heraus, dass eine Bestellung vor der Einreichung des Antrages erfolgte, wird der Fördervertrag widerrufen.

Tätigkeiten, die der Vorbereitung des Vorhabens dienen und die der Zweckmäßigkeit der Förderung nicht entgegenstehen, gelten nicht als Beginn der Arbeiten und können daher auch vor Einbringung des Antrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH erfolgen. Nicht als Beginn der Arbeiten gelten der Kauf von Grundstücken sowie Vorarbeiten wie die Einholung

von Genehmigungen, Preisauskünften, die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien (Planungsleistungen) oder die Durchführung von Ausschreibungen mit Widerrufsmöglichkeit. Allerdings ist zu beachten, dass Kosten für solche Vorbereitungs- bzw. Planungstätigkeiten, die vor Antragstellung durchgeführt werden, auch nicht gefördert werden können.

Vollständigkeit des Förderantrages

Förderanträge sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars **vollständig** ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH einzubringen.

Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn die zur Beurteilung des Projektes benötigten Unterlagen gemäß Antragsformular vollständig vorliegen. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von **sechs Monaten** ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen. Im Falle eines neuerlichen Antrages wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Antrages herangezogen.

Bitte beachten Sie weiters, dass alle Unterlagen in deutscher Sprache zu erbringen sind.

Vorabeinreichung mittels E-Mail oder Fax

Zur Erfüllung der Bedingung, dass der Förderantrag vor Beginn des Vorhabens bei der Förderstelle einlangen muss, ist es ausreichend, dass das Antragsformular vorab per E-Mail oder Fax an die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH übermittelt wird. Da richtliniengemäß jedoch auch das **Original** des Antrages vorzuweisen ist, muss dieses **so rasch als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen** ab erfolgter E-Mail- bzw. Fax-Antragstellung, an die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH nachgereicht werden.

Wie verläuft die Einreichung?

Förderansuchen können laufend eingereicht werden. Unabhängig davon, ob diese im Namen von Personengesellschaften (Offene und Kommanditgesellschaften), natürlichen oder juristischen Personen (GmbH, AG) eingereicht werden, muss die Antragstellung durch den Förderwerber selbst oder durch berechtigte vertretungsbefugte Mitarbeiter des Unternehmens erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann eine Vertretungsbefugnis bei Antragstellung nicht nachgewiesen werden, behält sich die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH vor, betroffene Förderansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ist ein Förderansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen vom Förderwerber ohne bzw. über Aufforderung innerhalb angemessener Frist nachgereicht werden. Wird diesen Aufforderungen innerhalb der festgelegten Fristen vom förderwerbenden Unternehmen nicht nachgekommen, so behält sich die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Falls erforderlich werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt. Einen schematischen Überblick über das Förderansuchen und die Förderabwicklung finden Sie im Förderleitfaden,

welcher unter folg. Link verfügbar ist: https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/foerderungen/leitfaden/

Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages bei der Förderstelle entstehen. Das Datum des Einlangens des Förderantrages bei der Förderstelle gilt als **Anerkennungsstichtag.**

Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Unternehmen gegründet wurde, ist zu beachten, dass Projektkosten erst nach Gründung des Unternehmens (zB Eintrag ins Firmenbuch) anerkannt werden können.

Fördervertrag

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH dem förderwerbenden Unternehmen ein vorerst zeitlich befristetes Förderangebot. Nimmt der Förderwerber das Förderangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Fördervertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Fördervertrag zustande. Im Fördervertrag werden festgelegt: Förderwerber, Projekttitel, Inhalt und Ziel des Vorhabens sowie Standort oder räumlicher Wirkungsbereich, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderzeitraums, die Frist für die Vorlage der Abrechnung *(Achtung: nicht zu verwechseln mit dem Ende des Förderzeitraums!)*, Auflagen und Bedingungen sowie Berichtspflichten.

Zusätzlich zu den in den Richtlinien genannten Auflagen zum Fördervertrag können weitere Auflagen Vertragsbestandteil werden, um den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Fördermitteln zu garantieren. Beispiele für solche Auflagen sind die Sicherstellung der Restfinanzierung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeitern, der Nachweis der Unternehmensgründung, Hinweise zu Kostenstruktur und Kostenkürzungen etc.

Beide Ihnen übermittelten Exemplare des Fördervertrages sind (inkl. aller Beiblätter) firmenmäßig gezeichnet **im Original** an die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH zu retournieren. Nach Gegenzeichnung beider Ausfertigungen durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH wird Ihnen ein unterschriebener Fördervertrag in eingeschriebener Form übermittelt.

Besonderheiten bei EFRE geförderten Projekten

EFRE steht für Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung. Eine EFRE Förderung liegt somit vor, wenn Ihr Projekt durch EU-Mittel (ko-)finanziert wird. Die **Mindestprojektgröße** für EFRE geförderte Investitionsprojekte beträgt **300.000,- Euro** an förderbaren Kosten.

Der Förderwerber ist verpflichtet, dass er für alle Finanzvorgänge im Rahmen seines Vorhabens entweder ein **separates Buchführungssystem** oder einen **geeigneten Buchführungscode** verwendet. Ziel eines solchen Systems bzw. Codes ist die Möglichkeit

der Abgrenzung der zu einem Vorhaben gehörenden Rechnungen und Kosten von anderen Rechnungen und Kosten auch für einen uninformierten Dritten.

Bei EFRE kofinanzierten Projekten sind **leasingfinanzierte Investitionen** sowie **aktivierte Eigenleistungen nicht förderbar.** Weiters können bei EFRE Finanzierungen Projekte von Unternehmen, die Rechnungen mittels **Cashpooling** begleichen, **nicht gefördert** werden. Beachten Sie auch, dass bei EFRE geförderten Vorhaben der „**Awareness-Fragebogen zu Nachhaltigkeit und Chancengleichheit**" von Ihnen auszufüllen und zeitnah zur Antragstellung vorzulegen ist.

Wird ein Vorhaben aus Mitteln des EFRE-Fonds gefördert, müssen bestimmte **Publizitätsvorschriften** vom Fördernehmer eingehalten werden. Publizität bedeutet, dass der Begünstigte verpflichtet ist, alle am Projekt Beteiligten sowie die Öffentlichkeit über die Durchführung des Vorhabens und die Unterstützung desselben durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) zu informieren. Die Publizitätsvorschriften sind fixer Bestandteil des Kofinanzierungsvertrages und gelten somit ab Unterzeichnung des Fördervertrages. Die Einhaltung der Vorschriften wird von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ab Vertragsabschluss geprüft (inklusive Vor-Ort-Prüfung bei Endabrechnung). Werden die Vorschriften nicht eingehalten, kann es zur Aufhebung der genehmigten Förderung bzw. zu einer Rückforderung bereits ausbezahlter Fördergelder kommen.

Die IWB/EFRE Publizitätsvorschriften (A3 Plakat bzw. Hinweisschild am Projektstandort und Information auf Website während der Projektdurchführung, permanente Erinnerungstafel ab Projektabschluss, EU Programmlogo auf Projektpublikationen und -unterlagen, Veröffentlichung Ihrer Projektdaten auf www.efre.gv.at) finden Sie in zusammengefasster Form im Anhang B dieses Leitfadens. Detailinformationen hierzu finden Sie im IWB/EFRE Publizitätsleitfaden, welcher auf unserer Homepage unter https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/10/IWB_EFRE_Publizitaetsleitfaden_V1_Webseite.pdf verfügbar ist.

ANTRAG AUF FÖRDERUNG IN DER AKTIONSRICHTLINIE "INVESTITIONSBEIHILFEN – GEWERBE/ INDUSTRIE"

Der Antrag kann für Investitionsmaßnahmen gestellt werden, welche

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte
- eine grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Produktionsstätte
- den Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte oder
- die Modernisierung, Rationalisierung oder Erweiterung des Geschäftsfeldes einer bestehenden Betriebsstätte

zum Ziel haben.

Handelt es sich beim Antragsteller um ein **Großunternehmen** kann ein Ansuchen **nur für Erstinvestitionen (Betriebsansiedelungen)** bzw. für Erstinvestitionen in eine **neue Wirtschaftstätigkeit** eingebracht werden. Als neu gelten wirtschaftliche Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code zuzuordnen sind als die bisherige Tätigkeit. Der vierstellige NACE-Code dient der europaweit einheitlichen Klassifizierung von Wirtschaftszweigen. In Österreich heißt dieser ÖNACE-Code (Näheres siehe gleichlautender Punkt unter „Antragsteller").

Die Überschriften der folgenden Punkte stimmen mit den Bezeichnungen der Themenbereiche im Antragsformular überein, sodass eine leichtere Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zum Antrag gegeben ist.

Antragsteller

Im ersten Teil des Antrages sind die unternehmensspezifischen Daten anzugeben. Wurde noch kein Unternehmen gegründet, tragen Sie bitte den geplanten **Firmenwortlaut** (mit dem Zusatz „in Gründung") bzw. die geplanten Unternehmensdaten ein.

Bei der **Geschäftsadresse** ist der Firmensitz (auch wenn sich der Firmensitz außerhalb des Burgenlandes befindet) anzugeben. Maßgeblich für den Erhalt einer Förderung ist, dass sich die Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird (also der Projektstandort), im Burgenland befindet.

Das **Geburtsdatum des Antragstellers** ist nur im Falle eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft einzutragen.

ÖNACE-Code

Geben Sie hier Ihre Branchenzugehörigkeit in Form des 4-stelligen ÖNACE-Codes 2008 an. Die Klassifikations-Mitteilung haben Sie von der Statistik Austria erhalten (zB 23.11 Herstellung von Flachglas). Bei Fragen wenden Sie sich an die Statistik Austria bzw. besuchen die Homepage der WKO:
https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/ZahlenDatenFakten/Oenace_2008_2014.html

Unternehmensgegenstand

Im Zweifelsfall geben Sie hier den Gewerbewortlaut bzw. den Wortlaut Ihres ÖNACE-Codes an.

Jungunternehmer

Als Förderwerber erfüllen Sie das Kriterium Jungunternehmer, wenn Ihr Unternehmen bei Antragstellung nicht älter als 5 Jahre ist.

Weitere Betriebsstätten im In- und Ausland

Unter diesem Punkt sind alle in- und ausländischen Betriebsstätten des förderwerbenden Unternehmens unter Angabe der Adresse und der Mitarbeiteranzahl bekanntzugeben. Sollte

das Antragsformular für die vollständige Erfassung aller Betriebsstätten nicht ausreichend Platz bieten (es sind standardmäßig 3 Zeilen vorgesehen), bitte um Beilage einer Übersicht mit allen vorhandenen Betriebsstätten (mit Adresse, Mitarbeiterzahl).

Angaben zur Unternehmensgröße

Geben Sie hier die Daten aus den letzten drei Wirtschaftsjahren ein bzw. bei Neugründungen ersuchen wir um Angabe der geplanten Werte. Bei der Abfrage der „Mitarbeiter gesamt" ersuchen wir um Angabe der Anzahl der im Unternehmen tätigen Arbeitskräfte (inkl. Unternehmer).

Verfügt der förderwerbende Betrieb über **Verflechtungen mit weiteren Unternehmen** (Mutter-/Tochtergesellschaften), so ist dies im Antragsformular bekanntzugeben und als Beilage ist eine vollständige Übersicht über die verbundenen und/oder Partnerunternehmen mit Angaben zur Beteiligungsquote und zur Unternehmensgröße (Mitarbeiter, Umsatz, Bilanzsumme der letzten drei Jahre) mitzuliefern. Hierzu ist unser Formular „KMU-Status/Unternehmensverflechtungen" zu verwenden (siehe Link https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/10/Unternehmensverflechtungen.xlsx)

Auf Basis der Größe des förderwerbenden Unternehmens und der mit diesem verflochtenen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen wird der KMU Status von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ermittelt (siehe nächster Punkt „KMU-Definition").

Bei besonders komplexen Beteiligungsverhältnissen oder Verflechtungen kann die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH vom Förderwerber die Vorlage eines Expertengutachtens über die KMU-Eigenschaft des antragstellenden Unternehmens verlangen.

KMU-Definition

Als KMU (kleine und mittlere Unternehmen) können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen. Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU" muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eintritt.

Eine Erläuterung zur KMU-Definition gemäß EU-Beihilferecht finden Sie im Anhang A dieses Leitfadens.

De-Minimis-Abfrage – Selbsterklärung

Hat das antragstellende Unternehmen inkl. der verbundenen Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren De-Minimis-Förderungen beantragt, genehmigt bekommen, erhalten oder sind diesbezüglich Anträge geplant, so ist dies im Antragsformular anzugeben. Bitte führen Sie die Förderstelle, die Förderaktion, die Art der

Förderung (Zuschuss, Kredit, Haftung etc.), die Höhe der Förderung (Barwert) sowie – falls bereits vorhanden – das Datum der Förderzusage (= Datum des Fördervertrages) an. Einen Hinweis darauf, ob es sich bei der jeweiligen Aktion tatsächlich um eine De-Minimis-Förderung handelt, finden Sie sowohl in der zugehörigen Richtlinie als auch im Fördervertrag.

Projektangaben

Unter **„Projekttitel"** ist eine kurze, jedoch prägnante Bezeichnung des Projektes anzuführen (verwenden Sie bitte keine für Dritte nicht nachvollziehbare interne Arbeitstitel).

Unter dem Punkt **„Kurzbeschreibung des Projektes"** ist das Projekt, also die geplanten Investitionsmaßnahmen, kurz und prägnant zu beschreiben (was wird gebaut, welche Maschinen bzw. sonstigen Anlagen, Einrichtungen, immaterielle Vermögensgüter werden angeschafft).

Unter „**Ziele des Projektes"** soll kurz auf die wichtigsten Effekte des Vorhabens in Bezug auf Technologie- und Innovationsgehalt, Beschäftigte, betriebswirtschaftliche Bedeutung (Wachstumspotentiale), Region und Umwelt eingegangen werden. Eine detaillierte Beschreibung der Ziele und Auswirkungen des Projektes ist im separat mitzuliefernden Unternehmens- und Projektkonzept vorzunehmen (Näheres hierzu siehe Punkt „Ausführliches Unternehmens- und Projektkonzept").

Der Standort der Projektumsetzung **(Projektstandort)** muss sich im Burgenland befinden. Die Mitarbeiter der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH sind dazu berechtigt bzw. verpflichtet, den Standort und die Arbeitsplatzbeschaffenheit für die Umsetzung des Projektes vor Ort zu überprüfen.

Der fördermäßig anerkennbare **Durchführungszeitraum des Projektes** kann frühestens ab dem Tag beginnen, ab dem der Antrag bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingelangt ist. Investitionsprojekte müssen grundsätzlich spätestens innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren abgeschlossen sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist – unter der Voraussetzung der vorherigen fristgerechten Beantragung – eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

Projektkosten und Finanzierung

Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten **unter 10.000,- Euro** (exkl. USt) liegen, sind nicht förderfähig. Die Projektkosten sind im Antragsformular exklusive USt anzugeben (Nettobeträge).

Förderbare (anerkennbare) Projektkosten

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Unterstützung von technologisch anspruchsvollen Investitionsprojekten im Burgenland, welche Strukturverbesserungs- und Wachstumseffekte mit sich bringen. In diesem Zusammenhang können materielle und immaterielle Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung

der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens im Bereich der Wirtschaft (Gewerbe- oder Industriebetrieb) gefördert werden.

Förderbare Kosten können sein:

- **Maschinen und technische Anlagen**
- **Baukosten** (zB Produktionshalle, Lagerhalle, Labor, Bürogebäude)
- **Planungskosten** (zB Architektenkosten, Engineering, Projektmanagement)
- **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (zB Produktionseinrichtung, Spezialwerkzeuge, Büromöbel, Laborausstattung)
- **EDV-Anlagen** (Hardware und Software)
- **Sonstige Kosten** (zB Energieanschlüsse, Infrastrukturkosten, Patente, Lizenzen, sonstiges Know-How)

Die zu beantragenden Projektkosten sind nach den o.a. Kostenarten geordnet in die dafür vorgesehene Tabelle im Antragsformular einzutragen.

Eine **detaillierte Aufschlüsselung** der Projektkosten ist im **Beiblatt 2,** welches im Antragsformular integriert ist, vorzunehmen. Im Beiblatt 2 des Antrages sind die geplanten Investitionsgegenstände bzw. -maßnahmen somit konkret zu bezeichnen. Weiters ist für jede Kostenposition der vorgesehene Lieferant anzugeben (sofern Lieferant/en bereits bekannt) und eine Zuordnung zur jew. Kostenart (Planungskosten, Baukosten, Maschinenkosten, BGA und EDV-Anlagen, sonstige Kosten) vorzunehmen. Anstelle des Beiblattes 2 können Sie uns die Detailkostenaufstellung auch in Form einer **Excel Auflistung** zukommen lassen.

Beachten Sie bitte, dass unklare bzw. unkonkret benannte Kostenpositionen (zB „Diverses", „Sonstiges") nicht berücksichtigt werden können. Geben Sie daher jeder beantragten Projektkostenposition in Ihrem Interesse eine konkrete Bezeichnung.

Bedingungen für Anerkennung von Kosten

Die Mindesthöhe der förderbaren Projektkosten beträgt **10.000,- Euro** je Antrag (für EFRE geförderte Projekte 300.000,- Euro je Antrag) Bei einer nachträglichen Unterschreitung der Mindestkosten iHv 10.000,- Euro wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

Grundsätzlich sind jene projektbezogenen Kosten förderbar, die bezahlt wurden und die im Anlagevermögen **aktiviert** sind (Aktivierung gilt für bilanzführende Unternehmen). Bitte beachten Sie jedoch, dass nur jene Kosten anerkannt und abgerechnet werden können, die in ihrer Art und Höhe auch **beantragt** und im Fördervertrag **genehmigt** wurden.

Nachträgliche Kostenerhöhungen zu einem bereits gestellten Antrag können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie **vor Projektbeginn** beantragt werden, wobei in diesem Fall das Einreichdatum des Erhöhungsantrages als Anerkennungsstichtag gilt. Wenn mit dem Projekt bereits begonnen wurde (siehe Punkt „Bei Antragstellung zu beachten – Antragstellung vor Beginn der Arbeiten"), sind nachträgliche Kostenerhöhungen nicht mehr möglich.

Zudem müssen geförderte Investitionsgüter eine **3-jährige (bei KMU) bzw. 5-jährige (bei Großunternehmen) Behaltefrist am Projektstandort** erfüllen. Das bedeutet, dass die Investitionen ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung (= Auszahlung des Förderzuschusses bzw. der letzten Teilzahlung des Förderzuschusses) 3 bzw. 5 Jahre im Anlagevermögen des Betriebes bzw. am geförderten Projektstandort verbleiben müssen. Scheidet ein gefördertes Investitionsgut vor Ablauf der Behaltefrist aus dem Anlagevermögen des Fördernehmers aus und wird kein gleichwertiger Ersatz für diesen Vermögensgegenstand angeschafft und aktiviert, muss die Förderung anteilsmäßig zur ausgeschiedenen Investition an die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH zurückbezahlt werden (inkl. Zinsen).

Bei **KMU** (Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben) werden **Baukosten zu 100 %** gefördert. Liegen die Voraussetzungen für die Förderung eines Großbetriebes vor, können Baukosten von **Großbetrieben** mit **max. 25 % der sonstigen förderbaren Projektkosten** anerkannt werden. Handelt es sich um ein Projekt eines Großunternehmens, welches außergewöhnliche volkswirtschaftliche Effekte vorweisen kann oder von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung für das Burgenland ist (zB eine Betriebsansiedelung) können die Baukosten auch bei einem Großunternehmen bis zu 100 % gefördert werden. Immaterielle Kosten (Kauf von Patenten, Lizenzen, Know-How) können bei Großunternehmen mit max. 50 % der gesamten förderbaren Kosten anerkannt werden.

Im Sinne des Grundsatzes der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit** sind Kosten nur förderbar, als diese in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzieles angemessen und im Fördervertrag festgelegt sind. Auf Verlangen der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ist die Einhaltung dieser Grundsätze in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis kann zB durch schriftliche Preisauskünfte von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern, Marktpreisrecherchen, fixe Beschaffungssysteme, interne Vergaberichtlinien oder durch Nachweis der Verwendung von Referenzsystemen für bestimmte Kostenpositionen erfolgen. Für eine Beauftragung kann neben dem Billigstbieterprinzip auch das Bestbieterprinzip angewandt werden. Abweichungen von dieser Form des Nachweises der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit ist mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden, können Kosten als nicht förderfähig ausgeschlossen werden, auch wenn diese grundsätzlich zuschussfähig wären.

Wird ein **Generalunternehmer** beauftragt, ist sicherzustellen, dass auch bei einzelnen Subaufträgen die Preisangemessenheit gegeben ist. Dies kann zB durch Einholung eines Gutachtens erfolgen.

Um eine Investitionsförderung erhalten zu können, müssen die Investitionskosten des Vorhabens weiters in einer bestimmten Relation zum bisherigen Abschreibungsvolumen des Anlagevermögens (falls vorhanden) stehen **(Erfüllung der sog. „Afa-Regel"). ** Hierbei gilt grundsätzlich, dass die gesamten Investitionskosten für das Projekt (d.h. die förderbaren und die nicht förderbaren Kosten) höher sein müssen als die durchschnittliche

Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre. Projekte von Kleinstunternehmen und Betriebsansiedelungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Unter bestimmten Voraussetzungen anerkennbare Kosten

Die folgenden Kosten können nur dann von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH gefördert werden, wenn die jeweils nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Kosten von verbundenen und Partnerunternehmen**
  - Sofern diese bei Antragstellung bekanntgegeben und genehmigt wurden, der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit beachtet wurde und die Kosten nachvollziehbar dokumentiert und nachgewiesen werden. Anerkannt werden nur die Selbstkosten oder in Ausnahmefällen jene Kosten, die nachweislich günstiger sind als eine externe Beauftragung.

Wird im Antragsformular nicht explizit angeführt, dass es sich um Investitionsgüter bzw. Leistungen von verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen handelt, wird vorausgesetzt, dass keine solchen Kosten beantragt werden und somit können diese im Nachhinein auch nicht zur Abrechnung gebracht werden.

Von verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen in Rechnung gestellte Kosten können **nur** in Höhe der **Selbstkosten** (inkl. Gemeinkosten, aber ohne Gewinnaufschläge) anerkannt werden. Die Selbstkosten des liefernden verbundenen Unternehmens bzw. Partnerunternehmens sind nachvollziehbar nachzuweisen. Nur wenn die Selbstkosten vom liefernden verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen nachweislich nicht ermittelt werden können (zB Fehlen eines Kostenrechnungssystems), können ausnahmsweise die in Rechnung gestellten Kosten des verbundenen Unternehmens bzw. Partnerunternehmens anerkannt werden. Voraussetzung hierfür jedoch ist, dass die in Rechnung gestellten Kosten des verbundenen Unternehmens bzw. Partnerunternehmens nachweislich **kostengünstiger** sind als eine externe Beauftragung. Die Preisangemessenheit ist in diesem Falle unabhängig von Förderintensität und Rechnungsbetrag durch die **Einholung von drei schriftlichen Preisauskünften von vom Förderwerber unabhängigen Anbietern** nachzuweisen. Abweichungen von diesem Nachweis der Preisangemessenheit sind zu begründen und zu dokumentieren.
Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen oder Personengesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter sowohl eine Funktion beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer innehaben, gelten dieselben Regelungen wie für verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.

- **Leasingfinanzierte Kosten**
  - Sofern es sich um kein EFRE kofinanziertes Projekt handelt und sofern die Leasingfinanzierung der Kosten bei Antragstellung bekanntgegeben und genehmigt wurde und die erforderliche „Verpflichtungserklärung" vom Leasinggeber vorliegt. Weiters ist nur Finanzierungsleasing förderbar.

- **Über Cashpooling bezahlte Kosten (konzerninterner Liquiditätsausgleich durch ein zentrales Finanzmanagement)**

- Sofern es sich um kein EFRE kofinanziertes Projekt handelt und sofern diese Zahlungsart bei Antragstellung bekanntgegeben und genehmigt wurde.

- **Über Gegenverrechnung bezahlte Kosten**
  - Sofern die Gegenverrechnung nachvollziehbar dokumentiert und nachgewiesen wird. Benötigt wird vor allem ein Auszug aus dem Kreditoren- als auch aus dem Debitorenkonto.
- **Über Kreditkarte bezahlte Rechnungen**
  - Sofern die vollständige Kreditkartenabrechnung und der Kontoauszug über die Abbuchung des Kreditkartenbetrages vom Bankkonto vorgelegt werden

- **Von Fremdwährungskonten oder in Fremdwährung bezahlte Kosten**
  - Förderbar ist der Eurobetrag, der sich nach Umrechnung zum Eurokurs am Tag der Zahlung ergibt (exkl. Wechsel- und Bankspesen)

- **Mit Eigentumsvorbehalt gekaufte Wirtschaftsgüter**
  - Sofern beide Zahlungsvorgänge (von Förderwerber und von Bank) nachgewiesen werden

Da beim Eigentumsvorbehalt die Zahlung an den Lieferanten in der Regel vom Konto der Bank durchgeführt wird, müssen zwei Zahlungsvorgänge nachgewiesen werden: Die Zahlung vom Konto des förderwerbenden Unternehmens an das Konto der Bank und auch die Überweisung der Bank auf das Konto des Lieferanten. Alternativ zum Nachweis der Überweisung der Bank auf das Lieferantenkonto kann auch eine von der Bank firmenmäßig gefertigte Bestätigung vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht, dass die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Projektrechnungen von der Bank bezahlt wurden (unter Anführung der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, des Lieferanten, des Zahlungsdatums und des Zahlungsbetrages). Die Bestätigung der Bank ist im Original zur Verfügung zu stellen.

- **Kosten für aktivierte Eigenleistungen**
  - Sofern es sich um kein EFRE kofinanziertes Projekt handelt und sofern Eigenleistungen bei Antragstellung bekanntgegeben und genehmigt wurden. Weiters sind aktivierte Eigenleistungen nur förderbar, wenn Ihr Unternehmen für die Ausführung solcher Leistungen eine Gewerbeberechtigung besitzt. Zum Nachweis der Kosten müssen aussagekräftige Zeitaufzeichnungen, Stundensatzkalkulationen und Lohnnachweise (zB Lohnkonten, Dienstverträge, Gesamtarbeitszeitaufzeichnungen) der involvierten Mitarbeiter, Materialentnahmescheine und dgl. vorgelegt werden.

Nicht förderbare Kosten

Die nachfolgend angeführten Kosten sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Kauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Gärten und Begrünungen
- Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter und Ablösekosten

- Übernahme von Unternehmensanteilen und Firmenwerte
- Investitionen in mobile Investitionsgüter
  Beispiele: Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten, Laptops, Mobiltelefone, Digitalkameras, Rasenmäher, Schneepflüge, allgemeine Reinigungsgeräte
  Ausnahme: in innerbetrieblichen Prozess eingebundene Güter wie zB Hubwagen, Gabelstapler, Laptops für Produktionsbereich usw.
- Finanzierungskosten, Kosten aufgrund Wechselkursschwankungen, Spesen des Geldverkehrs
- Öffentliche Abgaben und Gebühren
  Beispiele: BH-Gebühren für Genehmigung, Netzzugangs-, Netzzutrittsgebühren
- Ankauf von Bezugsrechten
- Reine Ersatzinvestitionen *(ausschließlich „Nettozuwachsförderung")*
- Instandhaltung und Instandsetzung (Reparaturen, Wartungen)
- Ersatzteile
  Ausnahme: Ersatzteile der Erstausstattung
- Bauliche Abbruchkosten (Gebäudeabbruch) sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
- Repräsentationen und Bewirtungskosten
- Schulungs- und Kurskosten eigener Mitarbeiter
- Umsatzsteuer
  Ausnahme: Nachweisliche, tatsächliche und endgültige Kostentragung durch Förderwerber
- Nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen
  Beispiele: Einrichtung für Betriebsküche, Weinklimaschränke, Barhocker, Betriebswohnungen
- Nicht genutzte Rabatte und Skonti
- Offene Haftrücklässe
- Garantiekosten
- Unklare bzw. unkonkret bezeichnete Kosten
  Beispiele: „Diverses", „sonstige Kosten"
- Nachträglich gutgeschriebene (Teil-)Rechnungsbeträge
- Nicht aktivierungsfähige Kosten
  Beispiele: Aufwendungen, Kosten für kurzlebige Wirtschaftsgüter
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort zur Gänze abgeschrieben werden
- Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten
- Kosten, die vor Gründung des zu fördernden Unternehmens angefallen sind
- Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag von unter 150,- Euro netto
- Barzahlungen, die 5.000,- Euro netto überschreiten
- Maßnahmen, die bereits durch andere Förderungen unterstützt werden *(unzulässige Mehrfachförderungen)*

Weiters sind Kosten von einer Förderung ausgenommen, sofern wesentliche Förderbedingungen nicht eingehalten wurden. Die wichtigsten Beispiele hierfür sind:

- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Rechnungen, die nicht vom Fördernehmer bezahlt wurden bzw. Kosten, die endgültig von Dritten getragen werden

- Rechnungen und Zahlungen ohne inhaltlichen Bezug zum Projekt
- Kosten, die außerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen
- Nicht aktivierte Investitionen *(gilt für bilanzführende Unternehmen)*
- Kosten für nicht am burgenländischen Projektstandort befindliche Wirtschaftsgüter
- Nicht beantragte und nicht genehmigte Kosten
- Kosten für Investitionsgüter, bei welchen die 3- bzw. 5-jährige Behaltefrist auf dem burgenländischen Standort nicht eingehalten wird

Darüber hinaus muss das **gesamte Investitionsvorhaben** als nicht förderbar bewertet werden, wenn folg. Voraussetzungen vorliegen:

- Antragstellung bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH erst nach dem Beginn der Arbeiten (selbst wenn nur EIN Investitionsteil hiervon betroffen ist)
- Investitionsvorhaben mit förderbaren Kosten von unter 10.000,- Euro netto
- Investitionsvorhaben von Großunternehmen, sofern es sich um keine Betriebsansiedelung im Burgenland oder um keine Aufnahme einer neuen wirtschaftlichen Tätigkeit am bestehenden burgenländischen Standort handelt
- Vorhaben von Unternehmen in Schwierigkeiten
- Vorhaben von Unternehmen, die in ausgeschlossenen Branchen tätig sind
  Dies sind: Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Steinkohlebergbau, Schiffbau, Stahl- und Kunstfaserindustrie, Verkehrs- und Energiesektor, Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe *(Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten),* Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen, Gemeinnützige Vereine
- Vorhaben von Großunternehmen, die eine Betriebsverlagerung innerhalb des EWR Raums darstellen
  Hiermit ist gemeint, dass Förderungen nicht an Großunternehmen vergeben werden dürfen, die dieselbe oder eine ähnliche Wirtschaftstätigkeit (gleicher vierstelliger NACE Code) im Europäischen Wirtschaftsraum bereits ausgeführt und in den beiden Jahren vor Beantragung einer Investitionsförderung bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung planen, eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit in einem anderen EWR Mitgliedstaat in den beiden Jahren nach Abschluss der ersten Investition, für die eine Förderung beantragt wurde, einzustellen *(gilt nicht für Standortverlagerungen innerhalb Österreichs).*
- Vorhaben von Unternehmen mit einer offenen Rückforderungsanordnung der EU-Kommission
  Weiters sind Förderungen an Unternehmen ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission nicht nachgekommen sind.

Projektfinanzierung

Es ist darauf zu achten, dass die Höhe der Projektkosten der Höhe der Projektfinanzierung entspricht. Eigenmittel können zum Beispiel aus Cash Flow, durch Barmittel aus erwarteten Eingängen oder durch Geldmittelzufuhr von außen erfolgen.

Der Förderwerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Zur Überprüfung der wirtschaftlichen Situation sind dem Antrag die Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre beizulegen. Lässt sich aus dem Cash Flow keine innere Finanzierung des Projektes erkennen, sind entsprechende Nachweise (zB Einzahlungen von Gesellschaftern, Kreditpromessen bzw. Kreditverträge) vorzulegen.

Der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten bei Regionalbeihilfen muss mind. 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen. Das heißt, dass Sie mind. 25 % der Investitionskosten durch nicht geförderte Mittel (Eigen- und/oder Fremdmittel) aufbringen müssen.

Welche Arten von Förderungen sind für die gleichen Projektkosten geplant bzw. werden/wurden beantragt/genehmigt/erhalten?

Damit eine Förderung beihilferechtlich überhaupt gewährt werden kann, muss der Förderwerber diese in ihrer Art und Höhe explizit bei der Förderstelle beantragen. Weiters müssen die für dasselbe Vorhaben bei anderen Förderstellen (zB Austria Wirtschaftsservice GmbH – AWS, ERP-Fonds, Kommunalkredit Public Consulting GmbH – KPC usw.) beantragten bzw. noch zu beantragenden oder bereits genehmigten Förderungen angegeben werden, damit für die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ersichtlich ist, welche Gesamtförderquote der Förderwerber für das Projekt beantragt.

Unter **„Art der Förderung"** ist anzukreuzen, ob es sich bei der Förderung für das Projekt um einen Einmalzuschuss, eine Haftung (Garantie/Bürgschaft), einen Kredit bzw. ein Darlehen usw. handelt. Weiters ist bekanntzugeben, **bei welcher Förderstelle bzw. bei welchen Förderstellen** man diese Förderung beantragt hat bzw. beantragen möchte bzw. bereits erhalten hat.

Schließlich ist im letzten Punkt anzugeben, welche **Gesamtförderquote (in % der förderbaren Projektkosten)** Sie für das Projekt beantragen wollen *(hierin enthalten sind auch etwaige Förderungen von anderen Förderstellen).* Hierbei ist – je nach Projektgüte und Größe des Unternehmens – eine max. Gesamtförderquote von 30 % der förderbaren Kosten möglich.

Großunternehmen können mit einem Einmalzuschuss von max. 10 % der förderbaren Kosten gefördert werden, sofern diese eine Erstinvestition im Burgenland tätigen, die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit beinhaltet (d.h. Betriebsansiedelung im Burgenland oder Aufnahme einer neuen wirtschaftlichen Tätigkeit am bestehenden Standort aufgrund des Projektes). Mittlere Unternehmen können im Rahmen der KMU Förderung mit max. 10 % der förderbaren Kosten bezuschusst werden, wobei dieser Fördersatz im Rahmen der Regionalförderung um max. 10 % erhöht werden kann. Somit ist für mittlere Unternehmen eine Förderintensität von max. 20 % möglich. Kleinst- und kleine Unternehmen können eine Förderung von höchstens

30 % der förderbaren Kosten zugesprochen bekommen (d.h. max. 20 % im Rahmen der KMU Förderung und zusätzlich max. 10 % im Rahmen der Regionalförderung).

Beschäftigung im Burgenland

Da die beschäftigungspolitischen Auswirkungen bei der Beurteilung des Investitionsprojektes durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH von zentraler Bedeutung sind, wird unter diesem Punkt des Antrages die **Beschäftigtenstruktur bei Antragstellung** abgefragt. Weiters sind die **durch das Projekt geplanten neu zu schaffenden Beschäftigten** im Formular einzutragen (falls zutreffend). Die jew. Angaben sind als Kopfangaben, unterteilt nach Geschlecht der Mitarbeiter, sowie in Vollzeitäquivalenten ausgedrückt anzugeben. Es ist auch die Kopfanzahl jener Mitarbeiter anzuführen, die ein Alter von 45 Jahren überschritten haben (sog. „ältere Arbeitnehmer").

Zwecks Forcierung der Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern macht die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH es bei Unternehmen ab 5 Mitarbeitern und ab einem Förderzuschuss von 30.000,- Euro zur Auflage, dass mindestens 10 % der Beschäftigten ältere Arbeitnehmer sein müssen (also Arbeitnehmer älter als 45 Jahre). Wird diese Bedingung von einem Unternehmen nicht erfüllt, werden 10 % von der gewährten bzw. auszahlbaren Förderung seitens der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH in Abzug gebracht.

Der bzw. die Unternehmer/Geschäftsführer sind zwar in der Tabelle einzutragen, das Formular ist jedoch so programmiert, dass diese bei der automatisch erfolgenden Summierung der eingetragenen Mitarbeiterzahlen nicht hinzuaddiert werden. Eine Hinzurechnung erfolgt aus dem Grund nicht, weil es sich bei Unternehmern bzw. Geschäftsführern grundsätzlich nicht um unselbstständig Erwerbstätige handelt, die nach dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) gemeldet sind. Im Regelfall sind diese Personen selbstständig erwerbstätig und daher bei der Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) gemeldet.

Unter „Sonstige Beschäftigte" sind Beschäftigte wie freie Dienstnehmer, Leiharbeiter und Werkvertragsnehmer anzuführen.

Bitte beachten Sie, dass auf Basis der im Antrag von Ihnen vorgenommenen Mitarbeiterangaben eine **Beschäftigtenauflage in den Fördervertrag** aufgenommen wird, welche nach Abschluss des Projektes (also ab Endabrechnung) auch erfüllt werden muss. Die Erfüllung der Auflage (d.h. die Beschäftigung der angeführten Mitarbeiterzahl) muss der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ab erfolgter Endabrechnung des Projektes **für eine Dauer von zumindest drei Jahren** nachgewiesen werden.

Erklärung des antragstellenden Unternehmens

In diesem Punkt wird der Förderwerber darüber informiert, dass sein Förderantrag zeitgleich als Antrag auf Erhalt einer etwaigen EU-Kofinanzierung (EFRE-Mittel) gilt. Weiters wird darauf Bezug genommen, dass gewisse Daten des Fördernehmers im Rahmen von Förderberichten veröffentlicht werden (unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes DSG 2000). Seine Zustimmung zur Projektdatenveröffentlichung kann der Förderwerber jederzeit

widerrufen, allerdings ist mit dem Widerruf auch ein Erlöschen des Förderanspruches bzw. eine Rückzahlung der Förderung verbunden.

Weiters nimmt der Förderwerber unter diesem Punkt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Antrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH begonnen wurde, in ihrer Gesamtheit von einer Förderung ausgeschlossen sind. Mit seiner firmenmäßigen Fertigung (durch zeichnungsberechtige Personen und Firmenstempel) erteilt der Förderwerber seine Zustimmung zu diesen Bedingungen.

Erforderliche Unterlagen

Die nachfolgend angeführten Dokumente sind zur Bearbeitung bzw. Erledigung Ihres Antrages unbedingt erforderlich. Erbringen Sie diese Unterlagen in entsprechender Aufbereitung **so rasch als möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung.** Ihr Projekt kann erst einer Begutachtung unterzogen werden, sobald alle Unterlagen bei uns aufliegen. Jene Unterlagen, die firmenmäßig zu fertigen sind (vor allem der Förderantrag), sind der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH jedenfalls (auch) im Original zur Verfügung zu stellen. Alle anderen Projektunterlagen können wahlweise auch elektronisch (per E-Mail) an die Förderstelle übermittelt werden.

Allgemeine Unterlagen

- **Vollständig ausgefüllter und firmenmäßig gefertigter Originalantrag**
  Achten Sie bitte darauf, dass die Fertigung des Antrages ausschließlich durch zeichnungsberechtigte Personen erfolgt und vergessen Sie nicht auf den Firmenstempel. Detailinformationen zum Antragsformular finden Sie unter dem Punkt „Antrag auf Förderung in der Aktionsrichtlinie "Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie").
- **Aktueller Gewerberegisterauszug/Gewerbeschein bzw. Konzessionsdekret**
  Je nach Gewerbe ist eine aktuelle Gewerbeberechtigung des antragstellenden Betriebes zu übermitteln. Bei (Haupt-)Geschäftssitzen außerhalb des Burgenlandes ist es wichtig, dass eine Gewerbeberechtigung für den burgenländischen Projektstandort vorgelegt bzw. dass in der Gewerbeberechtigung auf die burgenländische Betriebsstätte hingewiesen wird. Bei Unternehmensneugründungen bitte um Nachreichung der Gewerbeberechtigung ab Verfügbarkeit, spätestens jedoch bei der Projektabrechnung.
- **Jahresabschlüsse oder E-A-Rechnung der letzten 3 Geschäftsjahre**
- **Bekanntgabe der wirtschaftlichen Daten der verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen für die letzten 3 Geschäftsjahre**
  Wenn Ihr Unternehmen über verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen verfügt, geben Sie bitte deren Bilanzsumme, Umsatz und deren durchschnittliche Mitarbeiterzahl der letzten 3 Jahre in unserem Formular „KMU-Status/Unternehmensverflechtungen" bekannt (das Formular ist verfügbar auf unserer Homepage unter https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/10/Unternehmensverflechtungen.xlsx).
- **Aktuelle ÖGK-Bestätigung über Beschäftigtenanzahl am burgenländischen Standort**
  Einen aktuellen ÖGK-Auszug aus dem hervorgeht, wie viele Personen in Ihrem Unternehmen am Standort Burgenland beschäftigt sind, bekommen Sie auf Anfrage von

der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Wenn Sie das „WEBEKU" System der ÖGK nutzen, können Sie sich einen Auszug, aus welchem die Anzahl der bei der ÖGK versicherten Arbeitnehmer hervorgeht, auch selbst ausdrucken.

- **Erteilung „Vollmacht betr. Datenweitergabe u. -einholung"**
  Mittels des ausgefüllten Beiblattes 1 des Antrages kann der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eine Vollmacht in Bezug auf die Auskunftserteilung an bzw. Auskunftseinholung von Steuerberatern, Banken, Beratungsunternehmen, Konzernbetrieben usw. im Rahmen der Förderabwicklung erteilt werden. Es handelt sich um ein optional auszufüllendes Formular.

Projektbezogene Unterlagen

- **Ausführliches Unternehmens- und Projektkonzept**
  Da das Unternehmens- und Projektkonzept die Grundlage für die fördermäßige Bewertung Ihres Vorhabens darstellt, ist diesem Punkt ein eigenes (gleichnamiges) Kapitel im Leitfaden gewidmet.
- **Detaillierte Kostenaufstellung samt Kostenvoranschlägen**
  Die Detailkostenaufstellung kann in Form des Beiblattes 2 des Antrages oder als Excel-Auflistung übermittelt werden. Kostenvoranschläge sind nicht zwingend erforderlich.
- **Nachweis der Ausfinanzierung**
  Wenn das Projekt über Eigenmittel ausfinanziert wird und diese Finanzierungsmöglichkeit aus den übermittelten Jahresabschlüssen ersichtlich ist, sind keine weiteren Eigenmittelnachweise zur Verfügung zu stellen. Ansonsten sind Eigenmittelnachweise (zB Verträge über Gesellschafterzuschüsse, Gesellschafterdarlehen usw.) zu erbringen. Bei einer (wenn auch nur teilweisen) Fremdfinanzierung des Projektes sind jedenfalls Nachweise über diese Fremdmittel (zB Kreditpromesse, Kreditvertrag usw.) zur Verfügung zu stellen.
- **Vorschaurechnung für die nächsten 3 Geschäftsjahre inkl. Erläuterungen**
  Detailinformationen zur benötigten Planrechnung finden Sie im Kapitel „Vorschaurechnung". Ein Musterformular finden Sie unter https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/10/Vorschaurechnung.xlsx.
- **Gewerbebehördlich genehmigte Baupläne und -bescheide**
  Sollten Sie bei Antragstellung noch nicht über alle Dokumente verfügen, sind die ausständigen Unterlagen bei der Projektabrechnung nachzureichen.
- **Kopie(n) von beantragten Bundesförderungen**
  Haben Sie für das Projekt auch ein Ansuchen bei einer Bundesförderstelle (zB AWS, ERP-Fonds, KPC, usw.) gestellt, ist dieses in Kopie den Antragsunterlagen beizulegen. Bei einer späteren Antragstellung beim Bund bitte um entsprechende Nachreichung.

Formulare der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

- **Vollständig ausgefüllte u. firmenmäßig gefertigte „Arbeitsplatzindikatoren" <u>im Original</u>**
  Erläuterungen zu diesem Formular finden Sie unter dem Kapitel „Arbeitsplatzindikatoren". Die Formularvorlage finden Sie unter https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/10/RD3_Arbeitsplatzindikatoren_Investition_Version_1_Okt._2016.xls
- **Vollständig ausgefüllter Awareness-Fragebogen zu Nachhaltigkeit und Chancengleichheit – gilt NUR FÜR EFRE PROJEKTE**
  Erläuterungen zu diesem Formular finden Sie unter dem Kapitel „Awareness-Fragebogen zu Nachhaltigkeit und Chancengleichheit". Die Formularvorlage für KMU finden Sie unter https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/11/Fragebogen_KMU.docx und die Formularvorlage für große Unternehmen unter https://wirtschaft-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/11/Fragebogen_GU.docx

AUSFÜHRLICHES UNTERNEHMENS- UND PROJEKTKONZEPT

Das Unternehmens- und Projektkonzept stellt die **Grundlage für die fördermäßige Bewertung Ihres Projektes** dar. Werden wichtige Projektmaßnahmen bzw. -auswirkungen hier nicht dargestellt, können diese in die Förderbeurteilung des Vorhabens nicht einfließen und führen daher unter Umständen zu einer schlechteren Einstufung und somit geringeren Förderquote.

Die Unternehmens- und Projektbeschreibung soll **nicht in Schlagworten** erfolgen. Eine ev. Powerpoint-Präsentation kann lediglich zur Unterstützung hinzugefügt werden, ist jedoch keine ausreichende Unternehmens- und Projektbeschreibung. Eine Projektbegutachtung kann erst vorgenommen werden, wenn alle Unterlagen vollständig ausgearbeitet sind. Darum ersuchen wir in Ihrem Sinne um ein **aussagekräftiges Unternehmens- und Projektkonzept** und um vollständige Projektunterlagen.

Darstellung des Unternehmens

Die „Darstellung des Unternehmens" dient dazu, das förderwerbende Unternehmen vor Durchführung des Projektes zu beschreiben. Die Unternehmensdarstellung soll folg. Punkte beinhalten:

- Allgemeine Unternehmensbeschreibung (bisherige rechtl. u. wirtschaftl. Entwicklung)
- Bisheriges Leistungsprogamm und Geschäftsmodell
- Kundenstruktur und Konkurrenzsituation (Name, Sitz, Umsatzanteil von wichtigsten Kunden sowie Name, Sitz, Marktanteil von Hauptkonkurrenten)
- Bisherige Finanzierungsstruktur (letztes Geschäftsjahr)

Projektbeschreibung

In der „Projektbeschreibung" soll danach auf das geplante Investitionsvorhaben detailliert eingegangen werden.

Beschreibung der einzelnen Investitionsmaßnahmen im Detail

Das bedeutet, dass zunächst die einzelnen Investitionsmaßnahmen und deren Notwendigkeit für bzw. deren Funktion im Produktionsprozess dargestellt werden sollen (Bezeichnung des Vermögensgegenstandes, Beschreibung der Notwendigkeit/Funktion im Produktionsprozess).

Da die Projektbeurteilung seitens der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH anhand der im Folgenden angeführten **Selektionskriterien** erfolgt, empfiehlt es sich in Ihrem Interesse, im Konzept besonders auch auf diese Punkte einzugehen:

Technologie- und Innovationsgehalt

Unter diesem Punkt ist die **Technologie** der umzusetzenden Investitionsmaßnahmen zu beschreiben. Um welche Art der Technologie handelt es sich? Wie hoch ist der Technologiegehalt der geplanten Anschaffungen? Inwieweit unterscheidet sich die Technologie der Neuinvestitionen von jener der bisher im Unternehmen angewandten Technologie? Weiters ist anzuführen, um welche Art der **Innovation** es sich handelt und auf welcher Ebene bzw. aus welcher Sicht eine Innovation bzw. Verbesserung vorliegt. Folg. Arten der Innovation können bei der Projektbewertung berücksichtigt werden:

Produktinnovation

Eine Produktinnovation liegt vor, wenn Sie aufgrund des Projektes neue Produkte bzw. Dienstleistungen in Ihr Produktportfolio aufnehmen, neue Werkstoffe verwenden, neue Geschäftsfelder aufbauen oder sich entlang der Wertschöpfungskette neu positionieren. Geben Sie in diesem Zusammenhang stets auch an, aus welcher Sicht bzw. auf welcher Ebene es sich um eine Produktinnovation handelt (aus internationaler Branchensicht, aus nationaler Branchensicht oder aus Sicht Ihres eigenen Unternehmens).

Prozessinnovation

Soll es durch das Projekt zu einer Modernisierung Ihrer verwendeten Verfahren, zu einer Einführung innovativer Geschäftsmodelle/Vertriebsstrukturen oder zu deren wesentlichem Ausbau kommen, führen Sie eine Prozessinnovation in der Projektbeschreibung an. Hierzu zählt auch die Erschließung neuer Märkte bzw. Kundengruppen. Zusätzlich kann auch eine wesentliche Vergrößerung der Betriebsräumlichkeiten, insbesondere jener, die der Leistungserbringung dienen, eine Innovation sein. Auch in diesem Zusammenhang ist bekannt zu geben, auf welcher Ebene es sich um eine Prozessinnovation handelt. Wird der internationale Stand der Technik übertroffen bzw. ist man sogar Technologieführer? Ist man österreichweiter Branchen-Leader? Oder entspricht die Innovation dem Stand der Technik, ist aber neu für Ihr Unternehmen?

Produktverbesserung

Planen Sie eine Erhöhung der Qualität bzw. Merkmale Ihrer bereits angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen (zB Verbesserung des Designs, des Kundennutzens, der Anwendungsfreundlichkeit etc.) liegt der Neuheitsgrad einer Produktverbesserung vor. Hierunter fallen auch Maßnahmen wie Scaling Up und Microisierung. Wichtig für die Projektbeurteilung seitens der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ist auch, dass Sie in Ihrer Beschreibung darauf eingehen, in welchem Umfang es sich um eine Produktverbesserung handelt (laufende/geringfügige Anpassung, Verbesserung oder erheblicher Mehrwert/erhebliches Upgrade).

Beschäftigungspolitische Auswirkungen

Dient das Projekt maßgeblich dem **Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze** oder werden durch die geplanten Maßnahmen zusätzlich auch **neue Arbeitsplätze geschaffen?** Falls neue Mitarbeiter aufgenommen werden sollen, wie viele? Und wie viele Mitarbeiter sollen nach Abschluss des Vorhabens (d.h. bei Endabrechnung des Projektes) am Projektstandort angestellt sein? Falls Lehrlinge und Facharbeiter ausgebildet, ältere Arbeitnehmer (ab 45 Jahren) sowie Behinderte beschäftigt werden sollen, führen Sie dies bitte explizit an.

Betriebswirtschaftliche Bedeutung – Wachstumspotentiale

Kommt es durch die Umsetzung des Vorhabens zu einer Erweiterung, Modernisierung und/oder Rationalisierung Ihres Geschäftsfeldes? Oder führt das Projekt zu einer Kapazitätserweiterung und/oder zu einer Umsatzsteigerung und/oder zu einer Deckungsbeitragserhöhung?

Regionalwirtschaftliche Bedeutung

In diesem Punkt soll darauf eingegangen werden, ob das Projekt von besonderer regionaler Relevanz ist. Befindet sich der Projektstandort vielleicht in einem nicht zentralen Raum? Oder handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um einen Leitbetrieb, der durch diese Funktion positive Effekte für nicht zentrale Räume mit sich bringt? Führt das Projekt zur Stärkung des strategischen Betriebsstandortes im ländlichen Raum? Weitere Faktoren, die hier berücksichtigt werden können sind bspw. die Zusammenarbeit Ihres Unternehmens mit Unternehmen in der Region, eine Nahversorgungsfunktion Ihres Betriebes, Lehrlingsausbildungsstätte, Bedeutung für den Export usw. Weiters ist eine Betriebsansiedelung von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung.

Umweltrelevanz

Die ökologischen Aspekte auf Unternehmens- und Projektebene werden umfangreich in einem gesonderten Fragebogen behandelt (siehe hierzu „Awareness-Fragebogen zu Nachhaltigkeit und Chancengleichheit"), daher ist auf diese **bei EFRE geförderten Projekten** in der Projektdarstellung grundsätzlich nicht gesondert einzugehen. Handelt es sich jedoch um ein Projekt ohne EFRE Förderung, bei welchem der Fragebogen zu Nachhaltigkeit und Chancengleichheit nicht ausgefüllt werden muss, ist in Ihrem Projektkonzept jedenfalls auch auf die Umweltrelevanz Ihres Vorhabens Bezug zu nehmen. Als Orientierungshilfe können Sie den Awareness-Fragebogen zu Nachhaltigkeit und Chancengleichheit heranziehen.

Die zuvor angeführten Punkte Technologie- und Innovationsgehalt, beschäftigungspolitische Auswirkungen, betriebswirtschaftliche Bedeutung – Wachstumspotentiale, regionalwirtschaftliche Bedeutung sowie bei Projekten ohne EFRE Förderung zusätzlich Umweltrelevanz sollten Sie in Ihr Projektkonzept jedenfalls einfließen lassen. Sofern sich nämlich keine Angaben zu diesen Themenbereichen in Ihrer Projektbeschreibung finden, kann Ihr Projekt fördertechnisch nicht bewertet werden und muss in seiner Gänze als nicht förderbar eingestuft werden.

Das Unternehmens- und Projektkonzept stellt somit die zentrale Grundlage für die Entscheidung über Ihr Förderansuchen dar. Im Weiteren nimmt das Konzept auch im Rahmen der Abrechnung eine Schlüsselrolle ein, da nur jene Investitionsmaßnahmen anerkannt werden können, welche Sie in dieser Unterlage dargestellt haben.

VORSCHAURECHNUNG

Vorschaurechnung - Investitionsbeihilfen Gewerbe/Industrie

Projekttitel:						
Förderwerber:						
			Alle Werte in € 1.000 angeben			
Planjahr		in%		in%		in%
Umsatzerlöse		#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
+/- Bestandsveränderungen		#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
+ sonstige betriebliche Erträge		#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
BETRIEBSLEISTUNG	**0**	**100,0%**	**0**	**100,0%**	**0**	**100,0%**
- Materialaufwand		#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
ROHERTRAG	**0**	**#DIV/0!**	**0**	**#DIV/0!**	**0**	**#DIV/0!**
- Personalaufwand		#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
- Sachaufwand		#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
- AfA		#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
EBIT	**0**	**#DIV/0!**	**0**	**#DIV/0!**	**0**	**#DIV/0!**
- Finanzerfolg		#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
EGT	**0**	**#DIV/0!**	**0**	**#DIV/0!**	**0**	**#DIV/0!**
- Steuern v. Eink.u.Ertrag		#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
JAHRESGEWINN/-VERLUST	**0**	**#DIV/0!**	**0**	**#DIV/0!**	**0**	**#DIV/0!**
Cash Flow (Jahresgewinn + AfA)	0		0		0	

Die Vorschaurechnung bitte für das gesamte Unternehmen vornehmen.

Bitte auch um Übermittlung der wesentlichen Planungsprämissen
(welche Annahmen haben Sie bei der Berechnung der o.a. Planwerte getroffen?)

Erstellen Sie eine Plan-GuV-Rechnung für die nächsten 3 Jahre für das gesamte Unternehmen, d.h. inkl. Berücksichtigung der Auswirkungen des Investitionsprojektes auf die Umsatzerlöse und Aufwendungen.

Die Annahmen zu Ihren Plandaten sind ebenfalls anzugeben, speziell die Markteinschätzung, Darstellung der Wettbewerbssituation usw. Wie kommen Sie auf die Schätzungen (Umsatzpotenziale, Abschätzung des Gesamtmarktes, etc.)? Wie setzen sich die erwarteten Folgekosten (Personalkosten, Sach- und Finanzaufwendungen) zusammen?

Das oben abgebildete Musterformular für die Erstellung der Vorschaurechnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/10/Vorschaurechnung.xlsx.

ARBEITSPLATZINDIKATOREN

Arbeitsplatzindikatoren

Förderungsnehmer:
Zahl:

ISTWERT bei Antragstellung:	gesamt	davon männlich	davon weiblich
Mitarbeiter bei Antragstellung (Bruttozahl):			
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:			

PLANWERTE bei Antragstellung:	gesamt	davon männlich	davon weiblich
durch das Projekt geschaffene Arbeitsplätze (Bruttozahl):			
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:			
durch das Projekt gesicherte Arbeitsplätze (Bruttozahl):			
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:			

ISTWERTE bei Endabrechnung:	gesamt	davon männlich	davon weiblich
durch das Projekt geschaffene Arbeitsplätze (Bruttozahl):			
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:			
durch das Projekt gesicherte Arbeitsplätze (Bruttozahl):			
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:			

Vollzeitäquivalent ist die Maßeinheit für die fiktive Anzahl von Vollzeitbeschäftigten einer Organisationseinheit bei Umrechnung aller Teilzeitarbeitsverhältnisse in Vollzeitarbeitsverhältnisse.
Beispiel:
Anzahl der Vollzeitmitarbeiter mit Wochenstunden (zB 40) laut Kollektivvertrag multiplizieren **zzgl.** Anzahl der Teilzeitmitarbeiter mit jeweiliger Stundenanzahl (zB 20) multiplizieren;
Ergebnis durch Wochenstunden (zB 40) laut Kollektivvertrag dividieren

Datum firmenmäßige Fertigung des Fördernehmers

Zwecks arbeitsmarktpolitischer Statistik ist es erforderlich, Arbeitsplatzindikatoren zur Überprüfung der Auswirkungen Ihres Projektes auf den Arbeitsmarkt zu erfassen. Bei der Antragstellung sind die ISTWERTE der bestehenden Mitarbeiter und die PLANWERTE der zu schaffenden Arbeitsplätze (falls zutreffend) und der geplanten Mitarbeiter nach Abschluss des Projektes anzugeben. Bitte übermitteln Sie uns dieses Formular firmenmäßig gefertigt (inkl. Firmenstempel) **im Original.** Eine Erklärung zum Ausfüllen des Formulars finden Sie auf der nächsten Seite.

Arbeitsplatzindikatoren

Förderungsnehmer:
Zahl:

ISTWERT bei Antragstellung:

	gesamt	davon männlich	davon weiblich
Mitarbeiter bei Antragstellung (Bruttozahl):	= Arbeitsplätze laut Auszug der BGKK zum Zeitpunkt der Antragstellung (Arbeitsplätze OHNE Unternehmer bzw. OHNE Geschäftsführer)		
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:	bei Betriebsansiedlung im Burgenland: 0		

PLANWERTE bei Antragstellung:

	gesamt	davon männlich	davon weiblich
durch das Projekt geschaffene Arbeitsplätze (Bruttozahl):	Entstehen durch das Projekt NEUE Arbeitsplätze? Falls ja, bitte die Zahl der neuen Arbeitsplätze hier eintragen.		
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:			
durch das Projekt gesicherte Arbeitsplätze (Bruttozahl):	= Arbeitsplätze laut Auszug der BGKK zum Zeitpunkt der Antragstellung (siehe Punkt "ISTWERT bei Antragstellung")		
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:	bei Betriebsansiedlung im Burgenland: 0		

ISTWERTE bei Endabrechnung:

	gesamt	davon männlich	davon weiblich
durch das Projekt geschaffene Arbeitsplätze (Bruttozahl):	erst bei Endabrechnung des Projektes auszufüllen		
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:			
durch das Projekt gesicherte Arbeitsplätze (Bruttozahl):	erst bei Endabrechnung des Projektes auszufüllen		
umgerechnet in Vollzeitäquivalent:			

Vollzeitäquivalent ist die Maßeinheit für die fiktive Anzahl von Vollzeitbeschäftigten einer Organisationseinheit bei Umrechnung aller Teilzeitarbeitsverhältnisse in Vollzeitarbeitsverhältnisse.
Beispiel:
Anzahl der Vollzeitmitarbeiter mit Wochenstunden (zB 40) laut Kollektivvertrag multiplizieren **zzgl.** Anzahl der Teilzeitmitarbeiter mit jeweiliger Stundenanzahl (zB 20) multiplizieren;
Ergebnis durch Wochenstunden (zB 40) laut Kollektivvertrag dividieren

Datum firmenmäßige Fertigung des Fördernehmers

AWARENESS-FRAGEBOGEN ZU NACHHALTIGKEIT UND CHANCENGLEICHHEIT

Wie unter dem Punkt „Umweltrelevanz" beim Unternehmens- und Projektkonzept bereits erläutert, ist **bei EFRE geförderten Projekten** im Zuge der Antragstellung ein Fragebogen von Ihnen auszufüllen, welcher auf die Querschnittsthemen „Nachhaltige Entwicklung" sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" in Bezug auf Ihr Unternehmen und in Bezug auf das zur Förderung eingereichte Projekt eingeht.

Der ausgefüllte Fragebogen ist im Fall einer EFRE Förderung zeitnah im Rahmen der Antragstellung zu übermitteln. Je nach Größe Ihres Unternehmens wählen Sie zwischen „Fragebogen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)" oder „Fragebogen für Großunternehmen (GU)".

Das Formular für KMU finden Sie unter:
https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/11/Fragebogen_KMU.docx

Das Formular für große Unternehmen finden Sie unter:
https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/11/Fragebogen_GU.docx

Der Fragebogen für Großunternehmen ist im Gegensatz zum Fragebogen für KMU etwas umfangreicher, da dieser auch Angaben zu einem zielgerichteten Abfallmanagement und zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Projekt vorsieht. Weiters werden im Fragebogen für große Unternehmen die im Betrieb durchgeführten Maßnahmen zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung vertiefender behandelt.

Ihre Angaben zu den Themenbereichen im Fragebogen fließen in weiterer Folge zusammen mit den Informationen Ihres Unternehmens- und Projektkonzeptes in die Projektbewertung der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH ein.

KONTAKTINFORMATIONEN

Für Rückfragen steht Ihnen unser Team selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH
Technologiezentrum, Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/

Ansprechpartnerinnen für EFRE- und Additionalitätsprojekte

Mag. Sigrid Hajek – Abteilungsleitung
sigrid.hajek@wirtschaftsagentur-burgenland.at
05 9010 – 2156

Victoria Ribarits, M.A.
victoria.ribarits@wirtschaftsagentur-burgenland.at
05 9010 – 2326

ANHANG A – KMU-DEFINITION GEM. EU-BEIHILFERECHT

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L124 vom 20.05.2003, S. 36ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition trat per 01.01.2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit – unabhängig von ihrer Rechtsform – die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen. Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU" muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in **zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren** eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (zB auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind
- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilsmäßig zu berücksichtigen
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll bzw. anteilsmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.) müssen **nicht** berücksichtigt werden.

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

Kleinstunternehmen: max. 2 Mio. Euro Umsatz oder max. 2 Mio. Euro Bilanzsumme
Kleine Unternehmen: max. 10 Mio. Euro Umsatz oder max. 10 Mio. Euro Bilanzsumme
Mittlere Unternehmen: max. 50 Mio. Euro Umsatz oder max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses. Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz bzw. Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

„Eigenständiges" Unternehmen

Als „eigenständig" gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen" oder als „verbundenes Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) einzustufen ist.

„Partnerunternehmen"

Als „Partnerunternehmen" gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen" (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen hält – alleine oder gemeinsam mit einem bzw. mehreren „verbundenen" Unternehmen – **25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte** eines anderen Unternehmens. Das bedeutet: Ein Unternehmen (Förderwerber) gilt als „Partnerunternehmen", wenn

- es einen Anteil zwischen 25 % und max. 50 % an einem anderen Unternehmen hält
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und max. 50 % am Unternehmen (Förderwerber) hält
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird

Ausnahmeregelung

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig" – auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird – sofern sich nachfolgende **Investoren** am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden" sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5000 Einwohnern

„Verbundene Unternehmen"

Als „verbundene Unternehmen" gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die **Mehrheit der Stimmrechte** an einem anderen Unternehmen
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die **Mehrheit der Mitglieder** des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens **zu bestellen oder abzuberufen**
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen **beherrschenden Einfluss** auf dieses Unternehmen auszuüben
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die **alleinige Kontrolle** über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/Gesellschaftern aus

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen Investor gemäß dem Punkt „Partnerunternehmen" untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden". Für die unter dem Punkt „Partnerunternehmen" angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden" eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine **natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe** natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene" Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist. Betreffend der Beteiligung von öffentl. Stellen und Körperschaften des öffentl. Rechts gilt: Außer in den unter dem Punkt „Partnerunternehmen" genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

„Eigenständiges" Unternehmen

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderwerber) zu ermitteln.

„Partnerunternehmen" und „verbundenes Unternehmen"

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderwerber) zu ermitteln bzw. – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen", die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu den vorher genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden" sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der Partnerunternehmen anteilsmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen" zu 100 % hinzuzurechnen.

Größe	**Beschäftigte** und	**Umsatz in €** oder	**Bilanzsumme in €**
Kleinstunternehmen	< 10	< 2 Mio.	< 2 Mio.
Kleines Unternehmen	< 50	< 10 Mio.	< 10 Mio.
Mittleres Unternehmen	< 250	< 50 Mio.	< 43 Mio.

ANHANG B – PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN

Es ist zu beachten, dass bei einer EFRE kofinanzierten Förderung sowohl während des Projektdurchführungszeitraumes als auch permanent ab Projektabschluss bestimmte Publizitätsvorschriften von Ihnen zu erfüllen sind, welche im Folgenden beschrieben werden.

Publizitätsvorschriften während der Durchführung des Vorhabens

Beachten Sie bitte unbedingt, dass Sie bestimmte Publizitätsvorschriften bereits **während** der Durchführung des Vorhabens (ab Unterzeichnung des Fördervertrages) erfüllen müssen. So ist bereits während der Durchführung des Projektes ein **Plakat in der Mindestgröße A3** am Projektstandort anzubringen. Für die Erstellung des A3-Plakates ist verpflichtend eine vorgegebene Druckvorlage zu verwenden, welche Sie auf unserer Homepage unter https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/11/EFRE_Vorlage_A3-Plakat_01-1.docx finden.

Das Plakat muss an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (empfohlen: im Eingangsbereich) angebracht werden und muss folg. Bestandteile enthalten:

- IWB/EFRE-Programmlogo *(siehe blaues Logo auf der rechten oberen Seite dieses Leitfadens)*
- Projektname
- Kurze Projektbeschreibung
- Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU („Dieses Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung kofinanziert.")

Handelt es sich bei Ihrem Projekt um ein großes **Infrastruktur- bzw. Bauvorhaben,** welches **mehr als 500.000,- Euro an Förderung** zugesprochen bekommen hat, so müssen Sie (statt dem Plakat) ein **Hinweisschild** an einer gut sichtbaren Stelle anbringen. Das Hinweisschild muss der Größe und Art des Vorhabens entsprechen und muss folg. Bestandteile beinhalten:

- IWB/EFRE-Programmlogo *(siehe blaues Logo auf der rechten oberen Seite dieses Leitfadens)*
- Bezeichnung des Vorhabens (gem. Formulierung im Fördervertrag)
- Hauptziel des Vorhabens (zB Maßnahmenbezeichnung)

Alternativ können Sie die o.a. Elemente auch **in eine Bautafel integrieren.** In diesem Fall benötigen Sie kein separates Hinweisschild. Die Elemente müssen aber auch bei Integration in eine Bautafel als Einheit erkennbar sein und müssen gemeinsam **mind. 25 % der Fläche der Tafel** einnehmen.

Zusätzlich zum oben beschriebenen A3-Plakat bzw. zum Hinweisschild/zur Bautafel müssen Sie, sofern Sie über eine **Unternehmens- oder Projektwebsite** verfügen, während der Durchführung des Projektes auf dieser **Informationen zum Projekt und zur gewährten Förderung veröffentlichen** (vollfarbiges IWB/EFRE-Programmlogo, Projektbeschreibung

mit Hinweis auf die EU Kofinanzierung, Verlinkung auf IWB/EFRE Website www.efre.gv.at). Detailinformationen zu den Informationsanforderungen auf Ihrer Website finden Sie im IWB/EFRE Publizitätsleitfaden, welcher unter https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/10/IWB_EFRE_Publizitaetsleitfaden_V1_Webseite.pdf verfügbar ist.

Permanente Publizitätsvorschriften ab Abschluss des Vorhabens

Bei einer öffentlichen **Förderung von mehr als 500.000,- Euro** muss ab Projektabschluss eine **Erinnerungstafel** angebracht werden. Die Tafel muss **auf Dauer** an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (empfohlen: im Eingangsbereich) aufgehängt bzw. aufgestellt werden. Die Erinnerungstafel wird dem Fördernehmer kostenlos durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH zur Verfügung gestellt und muss folg. Bestandteile enthalten:

- IWB/EFRE-Programmlogo *(siehe blaues Logo auf der rechten oberen Seite dieses Leitfadens)*
- Bezeichnung des Vorhabens (gem. Formulierung im Fördervertrag)
- Hauptziel des Vorhabens (zB Maßnahmenbezeichnung)

IWB/EFRE-Programmlogo auf Publikationen und Unterlagen

Neben den Publizitätsmaßnahmen während bzw. ab Projektabschluss müssen Sie darauf achten, dass Sie alle – d.h. nach innen und nach außen kommunizierte – Publikationen bzw. Unterlagen (im Print- und Webformat), die sich auf das geförderte Projekt beziehen, **gut sichtbar mit dem vollfarbigen IWB/EFRE-Programmlogo** ausweisen. Detailinformationen zu den Logoanforderungen finden Sie im IWB/EFRE Publizitätsleitfaden, welcher unter https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/wp-content/uploads/2019/10/IWB_EFRE_Publizitaetsleitfaden_V1_Webseite.pdf verfügbar ist.

Veröffentlichung Projektdaten auf www.efre.gv.at

Den letzten Teil der Publizitätsvorschriften, welchen der Fördernehmer mit Unterzeichnung des Fördervertrages zustimmt, stellt die Veröffentlichung Ihrer Projektdaten auf der Website www.efre.gv.at dar. Folgende Daten werden hierbei ab Mitte 2016 publiziert:

- Name des Fördernehmers (nur bei juristischen Personen)
- Bezeichnung und Zusammenfassung (Kurzbeschreibung) des Vorhabens
- Durchführungszeitraum des Vorhabens
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Name der Interventionskategorie
- PLZ, Land
- Falls vorhanden: Projektwebsite bzw. Website des Fördernehmers

Alle hier dargestellten Informationen wie auch hier nicht angeführte Details (zB Logofarbe, Logogröße) finden Sie im IWB/EFRE Publizitätsleitfaden. Den IWB/EFRE Publizitätsleitfaden

wie auch Vorlagen für das IWB/EFRE-Programmlogo können Sie auf unserer Homepage unter https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/downloads/ herunterladen.